

Schleswig-Holsteinsicher Landtag  
Umdruck 19/557



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
per Mail: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Spitzenorganisation der  
Fachgewerkschaften und-verbände  
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:  
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel  
Telefon: 0431.675081  
Fax: 0431.675084  
E-Mail: [info@dbbsh.de](mailto:info@dbbsh.de)  
Internet: [www.dbbsh.de](http://www.dbbsh.de)

30.01.2018

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen**  
Drucksache 19/368 (neu)

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und der damit verbundenen Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gern für die nachstehenden Anmerkungen nutzen.

Vorbemerkung

Wir begrüßen, dass der Landtag sich mit einem konkreten Gesetzentwurf auseinandersetzt, der die Rücknahme der drastischen Einschnitte bei den Sonderzahlungen zum Gegenstand hat.

Der dbb sh hat diesbezügliche Forderungen geltend gemacht und mit überzeugenden Argumenten untermauert. Da es sich um ein schlüssiges, erforderliches und bezahlbares Anliegen handelt, das eigentlich auch unstrittig sein sollte, würden wir eine fraktionsübergreifend getragene Umsetzung für angemessen halten, wie sie zum Beispiel auch beim Versorgungsfondsgesetz vom 14. März 2017 vorbildlich erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund fassen wir die wichtigsten Argumente auch an dieser Stelle nochmals zusammen:

Vor über 10 Jahren wurden die Einschnitte in die Sonderzahlung vorgenommen, die für die Beamtinnen und Beamten spürbare Einkommenseinbußen bedeuten und für viele sogar in einer kompletten Streichung des „Weihnachtsgeldes“ münden. Die damalige „große Koalition“ warb mit Blick auf die seinerzeit dramatische Haushaltslage um Verständnis und Solidarität. Diese wurde allerdings von Anfang an überstrapaziert, denn entgegen eines zuvor gegebenen Versprechens wurde parallel zur Streichung des Weihnachtsgeldes auch die wöchentliche Arbeitszeit auf 41 Stunden erhöht. Dieser Wortbruch ist bis heute unvergessen und lastet schwer auf der Politik.

Aktuell wird sich zeigen, ob auch die zweite damals gegebene Zusage das gleiche Schicksal erleidet. Denn seinerzeit wurde erklärt, dass die Kürzung/Streichung der Sonderzahlung nicht in Zement gegossen sei und bei einer besseren Haushaltslage eine Rücknahme in Frage komme. Dieser Gesamtzusammenhang erklärt, warum die Thematik Weihnachtsgeld/Arbeitszeit bei den Betroffenen mit sehr großen Emotionen verbunden ist.

Dies wird auch wieder sichtbar bei den vielen Rückmeldungen der letzten Wochen von der Basis beziehungsweise von sämtlichen dbb Fachgewerkschaften, aus denen sich eine eindeutige Erwartungshaltung ergibt. Doch nicht nur die Betroffenen vertreten eine entsprechende Position. Auch die öffentliche Diskussion zeigt, dass Korrekturen bei der Sonderzahlung befürwortet werden. Dies korrespondiert mit der repräsentativen forsa-Umfrage aus 2017, nach der die Bürger mehrheitlich der Auffassung sind, dass für den öffentlichen Dienst eher zu wenig als zu viel Geld ausgegeben wird.

Die Erwartungshaltung der Beamtinnen und Beamten und die dementsprechenden Forderungen des dbb sh haben durch die aktuelle Haushaltsentwicklung, die inzwischen durch erhebliche Überschüsse gekennzeichnet ist, eine neue Qualität der Legitimität erfahren.

Es wäre weder vermittelbar noch nachvollziehbar, wenn die Korrekturen weiter ausbleiben. Es stellt sich die Frage, auf was gewartet wird: Auf noch bessere oder etwa auf wieder schlechtere Haushaltsdaten? Eine sachorientierte Politik sollte weder durch überzogenen Optimismus noch durch ein falsches Verständnis von antizyklischem Verhalten verdrängt werden. Ungeachtet dessen muss ein hochwertiger und verlässlicher öffentlicher Dienst unabhängig von der Haushaltslage garantiert werden – die Beschäftigten dürfen nicht für Haushaltsrisiken haftbar gemacht werden.

Die Einschnitte wurden seinerzeit dennoch zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung vorgenommen. Es ist deshalb eine Frage der Gerechtigkeit, dass in Zeiten von erheblichen Haushaltsüberschüssen die Kürzungssituation endlich ein Ende hat. Es ist alles andere als gerecht, wenn die Treuepflicht der Beamten genutzt wird, um Kürzungen durchzusetzen und dann die Fürsorgepflicht verweigert wird, die jetzt die Rücknahme dieser Kürzungen rechtfertigt und erfordert.

Die jetzt zu treffenden Entscheidungen zur Zukunft der Sonderzahlung sind deshalb auch ein Indikator für den politischen Umgang mit Werten wie Vertrauen und Fairness. Hier sollte ein nachhaltiger Schaden unbedingt vermieden werden – sowohl im Interesse der Gewinnung von Nachwuchskräften als auch im Interesse der Motivation der vorhandenen Kräfte, deren Identifikation mit ihrem Dienstherrn und ihren Aufgaben im Falle einer ausbleibenden Korrektur ganz sicher beeinträchtigt würde.

Die Wiederherstellung des „Normalzustandes“ bei der Sonderzahlung ist auch ein wichtiges Element der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes. Hier besteht unstrittig Handlungsbedarf, denn in nahezu allen Bereichen wird es aufgrund der Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt immer schwieriger, Stellen adäquat zu besetzen. Deshalb ist ein Signal an den gesamten öffentlichen Dienst erforderlich – auch, aber eben nicht nur an Polizei, Lehrerschaft und Justiz. Dies würde mit der Korrektur bei der Sonderzahlung erreicht werden.

### Zu einzelnen Inhalten des Gesetzentwurfes

#### § 6 Abs. 1

Die angeführten Bemessungsgrundlagen entsprechen dem bis zum Jahr 2006 zu verzeichnenden Stand. Damit wäre eine Rücknahme der mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007 vorgenommenen Kürzungen verbunden, was den Forderungen des dbb sh entspricht.

Die Staffelung beinhaltet weiterhin eine soziale Komponente, was – auch mit Blick auf den Tarifsektor – unsererseits auf Akzeptanz stößt.

#### § 6 Abs. 5

Nach dieser Regelung wird die Sonderzahlung in drei Stufen eingeführt, was die haushaltspolitische Umsetzung erleichtert und deshalb vom dbb sh toleriert wird. Durch die Mindestbetragsregelung wird eine Schlechterstellung in der Übergangsphase ausgeschlossen, was in diesem Zusammenhang erforderlich ist.

#### § 6a

Unsere Hinweise zu § 6 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend. An dieser Stelle weisen wir ergänzend darauf hin, dass auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durchaus einen entsprechenden Anspruch auf die Sonderzahlung haben. Hier besteht kein Privileg gegenüber Rentnerinnen und Rentner, denn deren Jahressonderzahlung fließt regulär in die Rentenberechnung ein.

#### § 7 a

Diese Regelung hat die Wiedereinführung des Urlaubsgeldes zum Gegenstand. Die Streichung des Urlaubsgeldes wurde allerdings nicht durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007, sondern bereits ab 2004 vorgenommen. Auch mit Blick auf den Tarifsektor, wo ebenfalls kein Urlaubsgeld gezahlt wird, regen wir alternativ an, den Selbstbehalt in der Beihilfe, der bei den Beamtinnen und Beamten auf wenig Verständnis stößt, ersatzlos zu streichen.

#### Sonstiges

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sollte auch § 2 Abs. 2 angepasst werden. Der Verweis auf die Regelungen zum Kaufkraftausgleich erfordert eine Bezugnahme auf § 66 statt auf § 67 SHBesG.

Im Interesse einer Dynamisierung der Jahressonderzahlung und auch zur Verhinderung neuer Einschnitte in der Zukunft regen wir einen Einbau in die Besoldungstabelle an, wie es unter anderem der Bund bereits vollzogen hat.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise zu einem sachgerechten und fairen Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens führen und stehen für ergänzende Hinweise und Erörterungen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp  
Landesbundvorsitzender